

Laufnummer:

Vertrag

betreffend überbetrieblicher Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN):
"ÖLN-Gemeinschaft"

Gesamter ÖLN

Vertragsparteien

(Vertragspartei A ist Ansprechpartnerin des Landwirtschaftsamtes bezüglich dieses Vertrages.)

	<i>Betriebs-Nr.</i>	<i>Name/Vorname</i>	<i>Adresse</i>	<i>PLZ/Wohnort</i>
A				
B				
C				

Vertragsinhalt

- Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 vereinbaren die Vertragsparteien, den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemeinsam zu erbringen und die dafür in Art. 11 bis 25a und in Anhang 1 DZV festgehaltenen Voraussetzungen und Mindestanforderungen gemeinsam zu erfüllen und vom Kontrolldienst des Landwirtschaftsamtes Schaffhausen kontrollieren zu lassen.
- Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass sie bei der Überprüfung/Kontrolle des ÖLN wie ein Betrieb behandelt werden. Sie sichern einander zu, die Verantwortung für die Einhaltung der ÖLN-Anforderungen gemeinsam zu tragen.
- Die Aufzeichnungen sind gemeinsam wie für einen Betrieb zu führen, es besteht die Möglichkeit, dass alle Vertragsparteien eigene Aufzeichnungen führen, diese aber bei Bedarf (z.B. bei einer Kontrolle) gemeinsam vorweisen.
- Der vorgeschriebene Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF) wird gesamthaft durch alle Vertragsparteien erbracht. Weist eine Partei einen kleineren Anteil an BFF aus, als in Art. 14 DZV vorgeschrieben ist (7 % der LN), so ist dieses Manko durch die Ökoflächen der anderen Partnerbetriebe auszugleichen.
- Die gemeinsame Nährstoffbilanz berücksichtigt die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche aller Vertragsparteien und alle Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern nach HO-DUFLU mit Drittbetrieben.
- Die Vertragsparteien sichern einander zu, die ÖLN-Richtlinien einzuhalten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass bei einem Verstoss gegen diese Bestimmungen die Direktzahlungen aller Vertragsparteien im gleichen Mass gekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn nur eine der Vertragsparteien für den Fehler verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragsparteien.
- Die Vertragsparteien können sich maximal an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe liegen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km.

- Diese Vereinbarung gilt nur für die gemeinsame Erfüllung des ÖLN. Für andere Programme der DZV (wie Landschaftsqualität, Produktionssystembeiträge, Vernetzung etc.) sind die Anforderungen durch jeden einzelnen Betrieb separat zu erfüllen.
- Die Anmeldung der Flächen, Kulturen sowie das Gesuch für Direktzahlungen hat jeder Betrieb separat vorzunehmen.

Vertragsdauer

- Die Vereinbarung gilt für mindestens 6 Jahre und beginnt am 1. Januar Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen zuzustellen. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung für ein weiteres Jahr.
- Änderungen der DZV im Bereich der Bestimmungen für den ÖLN berechtigen die Vertragsparteien (ungeachtet der vereinbarten Vertrags-Mindestdauer), vom Vertrag auf den Zeitpunkt dieser Änderungen zurückzutreten.

Diverses

- Jede Vertragspartei und das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen erhalten ein original unterzeichnetes Vertragsexemplar.
- Die Kosten für die Vertragsgenehmigung von Fr. 100.-- werden der Vertragspartei A in Rechnung gestellt.
- Der Vertrag ist an die Bewirtschaftenden gebunden und muss bei Bewirtschafterwechsel darum erneuert werden.

Bemerkungen, weitere Auflagen

.....

.....

Die unterzeichnenden Vertragsparteien nehmen von den obigen Vertragsbedingungen Kenntnis:

	<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Vertragspartei A			
Vertragspartei B			
Vertragspartei c			

Der obige Vertrag wird genehmigt.

Datum: **Unterschrift:**

Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen

Dieser Vertrag ist in 3-facher Ausführung spätestens **per Stichtag für die Betriebsdatenerhebung** des ersten Vertragsjahres zur Genehmigung an das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Später eintreffende Verträge können für das laufende Beitragsjahr nicht mehr anerkannt werden.

► Bestandteil dieses Vertrages ist die aktuellste Version der DZV, die eingesehen werden kann unter www.blw.admin.ch